

Beschluss Nr. 1264/2014

Schwyz, 10. Dezember 2014 / ju

Stellung der Herdenschutzhunde gegenüber dem Gesetz über das Halten von Hunden

Beantwortung der Interpellation I 13/14

1. Wortlaut der Interpellation

Am 11. Juli 2014 haben die Kantonsräte Anton Bamert und Bruno Nötzli folgende Interpellation eingereicht:

„In diesem Frühling und Vorsommer hat ein Wolf im Kanton Schwyz mehrere Nutztiere gerissen und verletzt. Die Einwanderung des Wolfes in unsere Region dürfte sich fortsetzen, nachdem sich im Kanton Graubünden bereits ein Wolfsrudel gebildet hat und sich die Tiere auf grössere Territorien ausbreiten werden.

Aufgrund der hohen Besiedlungsdichte und den eng verflochtenen Verkehrs- und Tourismusanlagen ist der für den Wolf verbleibende Lebensraum in unserem Kanton aber weit kleiner, als dies optisch vermutet werden könnte. Die Wölfe können in diesem Umfeld kein normales Verhalten entwickeln. Es ist zu befürchten, dass sie auch künftig Schwyzer Nutztiere angreifen, verletzen und töten werden.

Zum Schutz ihrer Nutztierherden werden die Schwyzer Tierhalter Mehraufwendungen auf sich nehmen müssen. Zur Diskussion steht auch der Einsatz von Herdenschutzhunden als Sofortmassnahme bei Herdenangriffen oder als permanente Schutzmassnahme. Die zum Einsatz gelangenden Hunde verfügen über ein starkes Schutz- und Territorialverhalten. Grundsätzlich wird alles Fremde innerhalb seines Territoriums zurückhaltend und misstrauisch betrachtet und bei einem Anflug einer Gefahr für die Herde verjagt. Aufgrund des für den Schutz der Herde gewünschten Verhaltens der Schutzhunde, sind Konflikte mit touristischen Aktivitäten aber nicht ausgeschlossen.

Wie Hunde im Kanton Schwyz zu halten sind, regelt das aus dem Jahr 1983 stammende „Gesetz über das Halten von Hunden“. In diesem Gesetz sind die Schutzhunde allerdings noch nicht berücksichtigt, da sie dazumal, wie übrigens auch die Einwanderung des Wolfes, kein Thema waren. Es stellen sich deshalb Fragen, wie der Einsatz der Herdenschutzhunde mit dem kantonalen Gesetz vereinbar ist.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um Auskunft zu folgenden Fragen:

- 1. Unterstehen die Schutzhunde vollständig dem kantonalen Gesetz über das Halten von Hunden oder bestehen Ausnahmeregelungen?*
- 2. Gemäss kantonalem Hundegesetz ist es untersagt, Hunde unbeaufsichtigt öffentlich umherlaufen zu lassen. Wie ist die genaue Definition von „öffentlich“ und was ist genau unter „öffentlichen Anlagen“ und „öffentlichen“ Wegen zu verstehen?*
- 3. Wie ist die rechtliche Stellung des Halters, wenn der Hund bei Ausübung des Herdenschutzes einen Wanderer oder dessen Hund attackiert und allenfalls verletzt?*

Wir danken für die Beantwortung der Fragen.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Herdenschutzhunde gelten gemäss Bundesrecht als Nutzhunde (Art. 69 Abs. 2 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008, TSchV, SR 455.1). Die Zucht, Ausbildung, Haltung und der Einsatz von Herdenschutzhunden wird vom Bund als Massnahme zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere gefördert (Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988, JSV, SR 922.01). So sind denn die Kantone verpflichtet, den Herdenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung zu integrieren.

Im Kanton Schwyz ist die Hundehaltung im Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Juni 1983 (Hundegesetz, HuG, SRSZ 546.100) geregelt. Herdenschutzhunde unterstehen ebenfalls diesem Gesetz.

Im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt ist ein umfangreiches Gutachten über „Rechtsfragen zu Herdenschutzhunden“ (20. Juni 2011) verfasst worden, auf das sich der Regierungsrat bei der Beantwortung der Fragen stützt.

2.2 Zu den Fragen der Interpellanten

2.2.1 Unterstehen die Schutzhunde vollständig dem kantonalen Gesetz über das Halten von Hunden oder bestehen Ausnahmeregelungen?

Dem Bund steht eine umfassende Rechtssetzungskompetenz im Bereich des Tierschutzes zu. Das Tierschutzgesetz dient dem Schutz der Tiere und nicht dem Schutz des Menschen. Diese umfassende Rechtssetzungskompetenz hindert die Kantone nicht, zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung Polizeivorschriften, z.B. zur Verhütung von Hundeangriffen, aufzustellen, solange diese dem Bundesrecht nicht zuwiderlaufen. Dem Bund kommt diesbezüglich keine Gesetzgebungskompetenz zu.

Das kantonale Hundegesetz ist in erster Linie als Polizeivorschrift ausgestaltet worden. Gemäss § 2 HuG sind alle Hunde auf öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen und im Strassenverkehr an der Leine zu führen. Hiervon ausgenommen sind einzig Hunde beim Viehtrieb. Das Hundegesetz gilt nicht auf privaten Anlagen und Wegen. Jedoch ist es generell untersagt, Hunde unbeaufsichtigt öffentlich umherlaufen zu lassen (§ 3 Abs. 1 HuG). Herdenschutzhunde unterstehen damit grundsätzlich vollständig dem strengen kantonalen Hundegesetz, welches keine Ausnahmeregelungen für Herdenschutzhunde kennt.

2.2.2 Gemäss kantonalem Hundegesetz ist es untersagt, Hunde unbeaufsichtigt öffentlich umherlaufen zu lassen. Wie ist die genaue Definition von „öffentlich“ und was ist genau unter „öffentlichen Anlagen“ und „öffentlichen“ Wegen zu verstehen?

Als öffentlich gilt all das, was von jedermann im Sinne des Gemeingebrauchs betreten oder benutzt werden darf, ohne private Eigentumsrechte zu verletzen bzw. was der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist. Als öffentliche Wege gelten Strassen, Wege und Wanderwege, welche von jedermann betreten oder benutzt werden können. Es handelt sich dabei insbesondere um Wege, die im Eigentum der öffentlichen Hand sind, aber auch um öffentliche Wege mit privater Unterhaltungspflicht (Wegrodel). Öffentliche Anlagen sind Plätze, Parks usw., die jedermann zugänglich sind. Nicht öffentlich ist privates Eigentum, also private Wiesen, Weiden, Plätze usw. So sind wohl Alpweiden, auch wenn im Eigentum öffentlich-rechtlicher Korporationen, nicht als öffentlich anzusehen, sondern sie sind Privateigentum. Immerhin gilt nach Art. 699 ZGB grundsätzlich im Wald und über Weiden sowie im Alpenraum ein generelles Zutrittsrecht über private Grundstücke. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann aber bei besonders schützenswerten Interessen die freie Begehrbarkeit mittels einer leichten Einfriedung eingeschränkt werden.

2.2.3 Wie ist die rechtliche Stellung des Halters, wenn der Hund bei Ausübung des Herdenschutzes einen Wanderer oder dessen Hund attackiert und allenfalls verletzt?

Jeder Hundehalter ist verantwortlich und haftbar für die von ihm gehaltenen Hunde und zwar unabhängig vom Zwecke, wozu sie gehalten werden. Somit ist auch der Halter von Herdenschutzhunden für den von seinen Hunden angerichteten Schaden grundsätzlich verantwortlich. Diese grundsätzliche Verantwortung ist jedoch begrenzt durch die zumutbare Sorgfalts- und Aufsichtspflicht sowie ein allenfalls unvernünftiges Verhalten des Betroffenen.

Zivilrechtlich haftet der Halter eines Hundes, auch eines Herdenschutzhundes, nach Art. 56 OR. Danach haftet der Hundehalter für den von seinem Tier angerichteten (Vermögens-)Schaden, sofern er nicht nachweisen kann, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet habe oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Zum Massstab der notwendigen Sorgfalt bestehen für Halter von Herdenschutzhunden verschiedene Weisungen und Empfehlungen von amtlichen und privaten Stellen. Um sich vor Haftungsansprüchen zu schützen, sind alle Massnahmen geeignet, die das mögliche Konfliktpotential entschärfen. So können öffentliche Wanderwege ausgezäunt und spezielle Informationstafeln aufgestellt werden, die Wanderer und auch andere Tierhalter darauf aufmerksam machen, wie man sich in Gebieten mit Herdenschutzhunden zu verhalten hat.

In gravierenden Fällen kann ein Halter von Herdenschutzhunden auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn nicht nachgewiesen werden konnte, dass alle nötigen Vorsichtsmassnahmen (Warnung, Information, Einzäunung usw.) getroffen worden sind. Letztlich wäre nach einem Vorfall zwischen einem Herdenschutzhund und einem Wanderer bzw. dessen Hund durch den Kantonstierarzt zu prüfen, ob der Herdenschutzhund ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt und deshalb besondere Massnahmen angeordnet werden müssten.

Beschluss des Regierungsrates

1. Die Vorsteherin des Departementes des Innern wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Umweltdepartement; Volkswirtschaftsdepartement; Departement des Innern; Laboratorium der Urkantone; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

